



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der STADT BECKUM für das Haushaltsjahr 2015
2	2. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
3	1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum
4	1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der STADT BECKUM für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der STADT BECKUM für das Haushaltsjahr 2015 ist gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- im **Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21,**  
zu folgenden Tageszeiten:

montags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 16:30 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
samstags	10:00 Uhr – 12:00 Uhr

- im **Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, Bürgerbüro, Raum Nr. 112,**  
zu folgenden Tageszeiten:

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Einwohnerinnen und Einwohner zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit von

**Donnerstag, den 6. November 2014, bis Donnerstag, den 4. Dezember 2014,**

im Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21, oder im Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, Bürgerbüro, Raum Nr. 112, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der STADT BECKUM in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 31. Oktober 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### **2. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder**

*Vom 3. November 2014*

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 30. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Betriebsatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
2. Zustimmung zu Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Juli 2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. November 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

---

### 1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Vom 3. November 2014

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 30. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Betriebssatzung der STADT BECKUM für die Städtischen Betriebe Beckum vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.

An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsporthandwerkersverbandes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teil, um insbesondere die Belange des Sports zu vertreten.“

##### 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
2. Zustimmung zu Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Juli 2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. November 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## **Laufende Nummer 4**

---

### **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum**

*Vom 3. November 2014*

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 30. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der STADT BECKUM“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.

An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsporthandwerkersverbandes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teil, um insbesondere die Belange des Sports zu vertreten.“

##### **2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
2. Zustimmung zu Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.“



## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Juli 2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. November 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister